

**Allgemeinverbindliche Anordnung
zur Festsetzung von Gebühren für Parkscheinautomaten
in der Stadt Erkelenz
(Parkgebührenordnung)
vom 19.12.2001 in der Fassung der 5. Änderung vom**

Aufgrund § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1998 (BGBl. I S. 810), und § 1 Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NRW S. 48/SGV NRW 92) in Verbindung mit § 38 lit. b Gesetz über Aufgabe und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW S. 1115 / SGV NRW S. 2060), wird von der Stadt Erkelenz als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 19. Dezember 2001 für das Stadtgebiet Erkelenz folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mittels Parkschein eines Parkscheinautomaten für die Dauer der zulässigen Parkzeit möglich ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. § 13 Abs. 1 S. 2 f. und Abs. 3 Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Überwachung der Parkzeit auf gebührenpflichtigen Parkplätzen erfolgt grundsätzlich durch Parkscheinautomaten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, der Überwachung der Parkzeiten im Rahmen des Handyparkens.

§ 2

Die Parkzeitregelung wird vom Bürgermeister – Straßenverkehrsbehörde – angeordnet. Das Parkraumbewirtschaftungskonzept wird als Anlage zu dieser Parkgebührenordnung bekannt gemacht.

§ 3

- (1) Die Parkgebühr beträgt grundsätzlich je 10 Minuten Parkzeit 0,10 Euro für alle gebührenpflichtigen öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Erkelenz.
- (2) Die Parkgebühr ist durch Lösen eines Parktickets an einem Parkscheinautomaten oder durch Nutzung des Handyparkens zu entrichten.
- (3) Für eine Kurzparkdauer von 15 Minuten kann im Bereich der Parkscheinautomaten durch Betätigen der „Brötchentaste“ und im Rahmen des Handyparkens kostenlos geparkt werden.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

I. Gebührenpflichtige Parkplätze mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden:

- Bewirtschaftungszeitraum: mo – fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

- Bewirtschaftungszeitraum: mo – fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr

- Bewirtschaftungszeitraum: mo – fr 9.00 Uhr - 18.00 Uhr
sa 9.00 Uhr - 14.00 Uhr

- Anton-Raky-Allee zwischen Konrad-Adenauer-Platz u. Theodor-Körner-Straße
Roermonder Straße
Nordpromenade
Freiheitsplatz

Bewirtschaftungszeitraum:	mo – fr	9.00 Uhr - 18.00 Uhr
	sa	9.00 Uhr - 14.00 Uhr

- Parkbuchten Goswinstraße (vor ärztlicher Notdienstpraxis)

- Aachener Straße (vor dem Kiosk)
 Atelierstraße / Ecke Tenholter Straße
 Bahnhofsvorplatz
 Besucherparkplätze Stadtverwaltung Johannismarkt (Hinterausgang)

Bewirtschaftungszeitraum:	mo – fr	9.00 Uhr - 18.00 Uhr
	sa	9.00 Uhr - 14.00 Uhr

- a. mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf zwei Stunden durch Parkscheibenregelung

- Aachener Straße
- Kirchstraße
- Johannismarkt
- Burgstraße
- Gasthausstraße
- Franziskanerplatz
- Südpromenade
- Hermann-Josef-Gormanns-Straße
- Atelierstraße auf dem Teilstück zwischen Kölner Str. u. Heinrich-Jansen-Weg
- Parkdeck Ostpromenade
- Ostpromenade rund um das Parkdeck

Bewirtschaftungszeitraum: 9.00 Uhr - 14.00 Uhr

- b. mit Begrenzung der Höchstparkdauer auf eine Stunde durch Parkscheibenregelung

Brückstraße
Ostpromenade
Konrad-Adenauer-Platz (vor Geldinstitut)
Tenholter Straße
Bahnhofsvorplatz
Markt
Kölner Straße

Bewirtschaftungszeitraum: 9.00 Uhr - 14.00 Uhr